STATUTEN

Verband der Kantonalen Zentralbehörden Adoption

I. NAME UND ZWECK

Art. 1 Name und Sitz

Der Verband der Kantonalen Zentralbehörden Adoption (VZBA) / L'Association des autorités centrales cantonales en matière d'adoption (AACA) / L'Associazione delle autorità centrali cantonali in materia di adozione (AACA) ist ein Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB.

Sitz und die Geschäftsadresse sind die Amtsstelle des Präsidiums.

Art. 2 Grundsatz

- Der Verband vertritt im gesamtschweizerischen Kontext die Interessen der Kantonalen Zentralbehörden Adoption.
- Der Verband berücksichtigt dabei die internationalen Übereinkommen auf den Gebieten Menschenrechte, Kinderrechte und Adoption, die gesetzlichen Grundlagen sowie fachliche Überlegungen, gesellschaftspolitische nationale und internationale Entwicklungen sowie betriebswirtschaftliche Aspekte.

Art. 3 Zweck

- Der Verband bezweckt als nationaler Fachverband die Förderung von Fachwissen sowie die Koordination und Zusammenarbeit der Kantonalen Zentralbehörden Adoption.
- Der Verband leistet einen Beitrag, um für Adoptivkinder optimale Rahmenbedingungen zu schaffen.
- Der Verband erarbeitet Arbeitsinstrumente und Entscheidungsgrundlagen und gibt entsprechende Empfehlungen zu Handen seiner Mitglieder ab.
- Der Verband kann zu Vernehmlassungen Stellung nehmen.
- Der Verband organisiert für seine Mitglieder fachspezifische Zusammenkünfte, Tagungen und Weiterbildungen. Er kann dazu Fachpersonen einladen.
- Der Verband kann Projekte und Angebote, die dem Grundsatz gemäss Art. 2 entsprechen, entwickeln oder sich personell und/oder finanziell daran beteiligen.

II. MITGLIEDSCHAFT

Art. 4 Mitgliedschaft

- Mitglieder können die Kantonalen Zentralbehörden Adoption sein.
- ² Die Zentralbehörde Adoption des Bundes wird ohne Stimmrecht begrüsst.

Art. 5 Eintritt

- Jede Kantonale Zentralbehörde Adoption kann auf Antrag Mitglied werden. Das Gesuch um Aufnahme ist dem Vorstand schriftlich einzureichen.
- Die Mitgliedschaft beginnt mit der Bezahlung des Mitgliederbeitrags.

Art. 6 Austritt

Der Austritt einer Kantonalen Zentralbehörde kann unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen.

Art. 7 Ausschluss

Mitglieder, die die Verbandspflichten nicht erfüllen, namentlich den Mitgliederbeitrag nicht bezahlen, können ausgeschlossen werden.

Art. 8 Rechte der Mitglieder

Mitglieder haben das Recht, die Aufnahme von Geschäften auf die Traktandenliste der Delegiertenversammlung zu beantragen. Entsprechende Anträge sind dem Vorstand bis sechs Wochen vor der Delegiertenversammlung schriftlich einzureichen. Der Vorstand ist verpflichtet, diese Geschäfte zu traktandieren.

III. ORGANISATION

Art. 9 Organe

Die Organe des Verbands sind:

- die Delegiertenversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle

Art. 10 Delegiertenversammlung

Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des Verbands und hat folgende Befugnisse:

- Wahl des Präsidiums
- Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder
- Wahl der Revisor/innen
- Genehmigung des Jahresberichtes
- Kenntnisnahme des Berichtes der Revisor/innen
- Genehmigung der Jahresrechnung und Erteilung der Décharge an den Vorstand
- Genehmigung des Budgets
- Festlegung der Mitgliederbeiträge
- Änderung der Statuten
- Verselbständigung von Angeboten
- Auflösung oder Fusion des Verbands

Art. 11 Einberufung der Delegiertenversammlung

- Die Delegiertenversammlung findet jährlich statt und wird spätestens vier Wochen im Voraus brieflich oder per E-Mail einberufen.
- ² Ein Fünftel der Mitglieder kann, unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte, schriftlich die Einberufung einer ausserordentlichen Delegiertenversammlung verlangen.
- Der Vorstand kann eine ausserordentliche Delegiertenversammlung einberufen.

Art. 12 Beschlüsse der Delegiertenversammlung und Stimmrechte

- Jede ordnungsgemäss einberufene Delegiertenversammlung ist beschlussfähig.
- Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme.
- Wahlen und Abstimmungen finden offen statt, sofern nicht mindestens ein Fünftel der Stimmberechtigten geheime Wahlen oder Abstimmungen verlangt.
- Ein Beschluss der Delegiertenversammlung kommt durch einfaches Mehr¹ zustande. Ausnahmen bilden Statutenänderungen sowie die Auflösung oder Fusion des Verbands, diese bedürfen einer Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Stimmen.
- Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das einfache, im zweiten Wahlgang das relative Mehr².
- ⁶ Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitz.

¹ Einfaches Mehr: die Mehrheit der anwesenden Mitglieder muss einverstanden sein; Enthaltungen gelten somit als Nein-Stimmen.

² Relatives Mehr: es genügen mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen; Enthaltungen haben somit keinen Einfluss auf die Abstimmung.

Art. 13 Vorstand

Der Vorstand besteht aus einem Präsidium, einem Vizepräsidium sowie ein bis drei weiteren Mitgliedern.

Vorstand und Präsidium sind für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahlen sind

Der Vorstand konstituiert sich, vorbehältlich der Wahl des Präsidiums, selbst.

Aufgaben des Vorstandes

- Dem Vorstand obliegen alle Aufgaben, welche durch die Statuten nicht explizit einem anderen Organ zugewiesen sind. Namentlich:
 - Erarbeitung und Umsetzung von Konzepten und Plänen zur Zweckerfüllung des Verbands,

Rechnungsführung und Vermögensverwaltung,

Vorbereitung und Durchführung der Delegiertenversammlung,

Vollzug der Beschlüsse der Delegiertenversammlung.

Information der Mitglieder über Verbands-Angelegenheiten.

Der Vorstand kann Aufgaben an Dritte übertragen.

Vorsitz der Delegiertenversammlung

Die Delegiertenversammlung wird vom Präsidium geleitet.

Das Präsidium regelt die Protokollführung.

Regeln und Unterschriften

Der Verband zeichnet vorbehältlich der in Art. 18 Abs. 3 aufgeführten ausserordentlichen Ausgaben rechtsgültig durch das Präsidium oder durch das Vizepräsidium.

Art. 17 Revisionsstelle

Als Revisionsstelle besteht aus mindestens zwei Personen oder einer zugelassenen Treuhandfirma.

Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Die Revisionsstelle prüft die Rechnungsführung. Sie erstatten dem Vorstand zuhanden der Delegiertenversammlung jährlich Bericht und Antrag.

IV FINANZEN

Art. 18 Finanzen

Die Einnahmen des Verbands bestehen aus den jährlichen Mitgliederbeiträgen und Mit-

Eine Anpassung der Mitgliederbeiträge wird auf Antrag des Vorstands oder eines Mit-

glieds von der Delegiertenversammlung festgelegt.

Ausserordentliche Ausgaben, die im Rahmen des Budgets nicht berücksichtigt sind, können vom Vorstand bis zu CHF 1'000 bewilligt werden. Höhere Ausgaben müssen von der Delegiertenversammlung beschlossen werden.

Für die Verbindlichkeiten des Verbands haftet jedes Mitglied bis zur Höhe des Jahresbei-

Mitglieder, die aus dem Verband ausscheiden, haben keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen.

Art. 19 Mitgliederbeitrag

Der Mitgliederbeitrag beträgt CHF 500 pro Kalenderjahr.

V SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 20 Inkrafttreten

Diese Statuten treten mit der Annahme durch die Gründungsmitglieder per 22. Januar 2013 in Kraft.

Angenommen an der Gründungsversammlung vom 22. Januar 2013 in Bern.

Die Gründungspräsidentin

Elisabeth Vogt

Abteilungsleiterin des Kantonalen Jugendamtes Bern

Die Präsidentin

Heidi Bucher-Steinegger

Leiterin Zentralbehörde Adoption des Kanton Zürichs

Version: 22.01.2013 / nh